

SEPTEMBER 2018

Deutliche Umlagenerhöhung bei Erdgas

Die Marktgebietsverantwortlichen (MGV) NCG und Gaspool haben die neuen Umlagen ab dem 1. Oktober 2018 für die nächsten 12 Monate veröffentlicht. Ein Überblick:

Bilanzierungsumlage

[NCG](#) erhebt nach zwei Jahren „Nullrunde“ wieder eine Bilanzierungsumlage: allen Letztverbrauchern mit registrierender Leistungsmessung (RLM) werden zusätzlich 0,60 €/MWh in Rechnung gestellt, Kunden im Standard-Lastprofilverfahren (SLP) zahlen 1,20 €/MWh.

Bei [Gaspool](#) werden RLM-Kunden statt bisher mit 0,08 €/MWh ab dem 1. Oktober 2018 mit 0,26 €/MWh belastet werden. Für SLP-Kunden erhöht sich die Umlage von 0,20 €/MWh auf 0,73 €/MWh.

Konvertierungsentgelt und -umlage

Das dritte Jahr in Folge behält NCG das Konvertierungsentgelt für die bilanzielle Konvertierung von H-Gas in L-Gas unverändert bei der Obergrenze von 0,45 €/MWh, während die Konvertierungsumlage von 0,00 €/MWh auf 0,15 €/MWh steigt.

Auch Gaspool belässt das Konvertierungsentgelt für die bilanzielle Konvertierung von H-Gas in L-Gas unverändert von 0,45 €/MWh – das zweite Jahr in Folge. Die Konvertierungsumlage steigt von 0,017 €/MWh auf 0,075 €/MWh.

Wer muss zahlen?

Die Bilanzierungsumlage ist üblicherweise vom Letztverbraucher zu zahlen. Ausnahmen sind bei Altverträgen und bei Kleinverbraucherverträgen üblich. Je 10 GWh/a RLM-Letzterverbrauch sind ggf. Mehrkosten in Höhe 2.600 €/a (Gaspool) bzw. 6.000 €/a (NCG) fällig.

Das Konvertierungsentgelt betrifft den Lieferanten, der H-Gas in L-Gas bilanziell konvertiert. In einigen Fällen, vorwiegend bei strukturierter Beschaffung, wird das Konvertierungsentgelt an den L-Gas-Letzterverbraucher vertraglich weitergeben.

Die Konvertierungsumlage wird für beide Gasqualitäten auf

alle in einen Bilanzkreis physisch eingebrachten Einpeisemengen (Entry-Mengen) erhoben und dem Bilanzkreisverantwortlichen (i. d. R. dem Lieferanten) in Rechnung gestellt. Ob diese Umlage transparent an den Endkunden weitergereicht wird, ist vom jeweiligen Vertrag abhängig. Kontinuierlich betreute ECOTEC-Kunden erhalten eine individuelle Berechnung der Mehrkosten.

Hintergrund

Die Bilanzierungsumlagekonten haben sich stark rückläufig entwickelt, was auf einen höheren Regelenergiebedarf und höhere Regelenergiepreise im aktuellen Gaswirtschaftsjahr zurückzuführen ist.

Die Konvertierungsumlage spiegelt die Tatsache wider, dass das Konvertierungsentgelt nicht kostendeckend ist, aber aufgrund der Begrenzung durch die Bundesnetzagentur nicht weiter erhöht werden darf. Die zunehmende L-Gas-Knappheit – Stichwort Groningen – die zu einer hohen bilanziellen Konvertierung führt (der Händler bringt H-Gas in den Bilanzkreis ein und der MGV übernimmt die Konvertierung zu L-Gas), sorgt für deutliche Mehrkosten, die mit der Konvertierungsumlage auf alle Entry-Mengen umgelegt werden.

EEG-Umlage für KWK-Neuanlagen

Abweichend zum Bericht in unserer [letzten Ausgabe](#), nach dem rückwirkend ab Januar 2018 eine EEG-Umlage von 40 % auch auf alle Mengen aus KWK-Neuanlagen von 1 MW bis 10 MW genehmigt wurde, genehmigt die EU-Kommission in 2018 für diesen Anlagentyp nur eine [Übergangsregelung](#), nach der nur die ersten 3.500 VBh auf 40 % begrenzt werden und für alle weiteren Strommengen 100 % fällig werden. Daraus ergibt sich dann ein theoretischer Höchst-Mischsatz von 76 % der EEG-Umlage bei 8.760 VBh. Für Neuanlagen aus 2016 und 2017 soll diese Regelung auch in 2019 gelten. Für Neuanlagen aus 2017 gilt dies ebenfalls in 2020. Das Ganze muss aber noch durch eine Gesetzesänderung umgesetzt werden und steht daher unter Vorbehalt.

